

Ausschnitt aus:	vom: 29.08.01	an Amt: 60
0 Westfalenpost		0 Rundblick
0 Westfälische Rundschau		0 Sauerlandkurier
0 Kurier am Sonntag		0 Hallo Sauerland

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Drolshagen**

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Drolshagen
- Wirksamwerden

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drolshagen in der öffentlichen Sitzung am 05.04.2001 festgestellte Flächennutzungsplan ist der Bezirksregierung Arnsberg (höhere Verwaltungsbehörde) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 26.07.2001, Az.: 35.2.1-1.4-OE-2/01, die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht beim Stadtbauamt, Altes Kloster, Dechant-Fischer-Str. 7, Drolshagen, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drolshagen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drolshagen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diesen Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drolshagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drolshagen, 21.08.2001
Az.: 61 20-10

Der Bürgermeister
gez. Hilchenbach